

Benutzungsordnung Bibliothek der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark)

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Bismark (Altmark) hat in seiner Sitzung am **19.11.2014** auf der Grundlage des § 45 Abs. 2 Pkt. 21 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt folgende Benutzungsordnung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Die Stadt- und Zentralbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung.
Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, auf Grundlage dieser Benutzungsordnung und der Entgeltordnung Bücher und andere Medien zu entleihen und die Bibliothek zu benutzen.

§ 2 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises zur Festlegung der Person und der Anschrift an.

Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahres ist ein schriftliches Einverständnis des gesetzlichen Vertreters (Unterschrift auf Anmeldeformular) notwendig.

Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung und Entgeltordnung an.

(2) Nach Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und bei jedem Aufsuchen der Bibliothek vorzulegen ist.

Der Verlust des Ausweises ist der Bibliothek zu melden.

§ 3 Ausleihfristen, Verlängerung, Öffnungszeiten

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Bücher, Zeitschriften und andere Medien ausgeliehen.

Die Ausleihfrist beträgt 4 Wochen bei Büchern, Zeitschriften, Kassetten und CD's, 1 Woche bei Gesellschaftsspielen und bei Video's und DVD's 3 Tage. Video's sind zurückgespult abzugeben. Die Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet.

Die Ausleihfrist kann nach Ablauf der jeweiligen Frist, auch telefonisch, verlängert werden.

(2) Der Leser kann ausgeliehene Medien vorbestellen. Sobald die Medien zur Ausleihe bereitliegen, wird der Leser benachrichtigt.

(3) Die Stadtbibliothek ist geöffnet:

Montag		geschlossen
Dienstag	9:00 – 11:00 und	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch		geschlossen
Donnerstag		14:00 – 18:00 Uhr
Freitag		13:00 – 15:00 Uhr

Die Öffnungszeiten können jederzeit durch die Bürgermeisterin geändert werden. Die Bekanntmachung erfolgt durch Aushang.

(4) Die Mitarbeiterinnen der Bibliothek sind berechtigt, entlehene Bücher und andere Medien unverzüglich zurückzufordern.

(5) Der Präsenzbestand wird nicht bzw. nur im Sonderfall außer Haus entliehen.

§ 4
Auswärtiger Leihverkehr

Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand der Bücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr (Fernleihverkehr) nach hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Dabei sind die Versandkosten bzw. anderweitig auftretende Kosten durch den Benutzer selbst zu tragen.

§ 5
Behandlung der entliehenen Bücher und Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Bücher und Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Verlust entliehener Bücher und Medien ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen.

(3) Für jede Beschädigung oder den Verlust ist der Benutzer schadenersatzpflichtig, bei Minderjährigen haftet der gesetzliche Vertreter.

§ 6
Entgelt

Für die Nutzung der Medien wird ein Entgelt erhoben.
Diese Entgelte werden durch eine gesonderte Entgeltordnung erhoben.

§ 7
Verhalten in der Bibliothek

(1) Der Aufenthalt in den Räumen der Bibliothek ist nur für die zweckbestimmte Nutzung erlaubt. In den Räumen der Bibliothek ist Ruhe zu bewahren.

(2) Für Beschädigung und des Abhandenkommens von Garderobe und privaten Gegenständen in den Räumen der Bibliothek wird keine Haftung übernommen.

(3) In den Bibliotheksräumen ist das Telefonieren, das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Verhaltensweisen, die andere Benutzer stören oder das Gebäude und die Einrichtung der Bibliothek, sind zu unterlassen.

Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.

(4) Bibliotheksbesucher, die gegen die Benutzungsordnung und Entgeltordnung verstoßen, können von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8
Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Bismark (Altmark), d. 19.11.2014


Verena Schlüsselburg
Bürgermeisterin

